

Bürgerfassung

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Karlsfeld**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt Gebühren.

##### **§ 2**

##### **Gebühren für Verkaufsplätze**

1. Die Gebühr für die Benutzung eines Verkaufsplatzes wird nach der Frontmeterlänge der Verkaufsfläche berechnet.
2. Die Gebühr beträgt auf dem Wochenmarkt pro angefangenen Meter Frontlänge:
  - a) bei Tageserlaubnis (Einmalbesucher) 1,- Euro
  - b) bei Dauererlaubnis als Monatspauschale 3,- Euro
  - c) bei Dauererlaubnis als Halbjahrespauschale 15,- Euro

##### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Verkaufsplatzes.
2. Wird der Verkaufsplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.
3. Gebührenschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt.

**§ 4****Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren für den Wochenmarkt sind

- a) bei Tageserlaubnissen bei Erlaubniserteilung
- b) bei einer Monatspauschale an jedem ersten Markttag im Monat
- c) bei einer Halbjahrespauschale an jedem ersten Markttag im Halbjahr

an den Beauftragten der Gemeinde oder an die Gemeindekasse Karlsfeld zu entrichten.

**§ 5****Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht für die erlaubte Benutzung eines Verkaufsplatzes endet mit dem Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis.
2. Wird auf dem Wochenmarkt bei einer Dauererlaubnis die Benützung des Verkaufsplatzes eingestellt, so endet die Gebührenpflicht erst mit Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde.

**§ 6****Nachweis der Gebührenerichtung**

1. In den Fällen des § 4 wird über die Einzahlung der Gebühr eine Quittung erteilt.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr vorzuzeigen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld, den 15.02.1985

Gemeinde Karlsfeld

Danzer  
1. Bürgermeister